

Rentenart	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters				Rente wegen Todes				
	teilweise Erwerbsminderung	volle Erwerbsminderung		Regelaltersrente	Altersrente für lang-jährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Witwen- und Witwerrente (W-Rente)	Waisenrente		Erziehungsrente	
	§§ 43 Absatz 1, 240	§ 43 Absatz 2	§ 43 Absatz 6	§§ 35, 235	§§ 36, 236	§§ 37, 236a	§§ 38, 236b	kleine W-Rente	große W-Rente	Halbwaisenrente		Vollwaisenrente
Voraussetzungen	<p>In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten.* Verlängerung des 5-Jahreszeitraums möglich (zum Beispiel durch Anrechnungszeiten) – § 43 Absatz 4.</p> <p>Teilweise erwerbsgemindert sind versicherte Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p> <p>Versicherte Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann, wenn sie berufsunfähig sind, weil sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zwar noch wenigstens 6 Stunden täglich, im bisherigen Beruf aber nur noch unter 6 Stunden täglich einsetzbar sind.</p> <p>* Alternative Sonderregelung: Laufende Belegung ab 01.01.1984 durch Beiträge oder gleichstehende Zeiten – für versicherte Personen, die vor dem 01.01.1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben – § 241 Absatz 2.</p> <p>Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze; danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.</p>	<p>In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten.* Verlängerung des 5-Jahreszeitraums möglich (zum Beispiel durch Anrechnungszeiten) – § 43 Absatz 4.</p> <p>Voll erwerbsgemindert sind versicherte Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p> <p>Versicherte Personen, die teilweise erwerbsgemindert sind (also noch mindestens 3, aber weniger als 6 Stunden täglich arbeiten können) und arbeitslos sind, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.</p>	<p>Bereits vor Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert (zum Beispiel Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen).</p>	<p>Erreichen der Regelaltersgrenze*1)</p>	<p>Vollendung des 63. beziehungsweise 62. Lebensjahres*2) (mit Abschlag)</p> <p>Nach Erreichen der Regelaltersgrenze*1) (abschlagsfrei)</p>	<p>Vollendung des 60. beziehungsweise 62. Lebensjahres*3) (mit Abschlag)</p> <p>Vollendung des 63. beziehungsweise 65. Lebensjahres *3) (abschlagsfrei)</p>	<p>Vollendung des 63. Lebensjahres.</p> <p>Stufenweise Anhebung auf das 65. Lebensjahr (für die Geburtsjahrgänge ab 1953 bis 1963)</p>	<p>Tod der versicherten Person.</p> <p>Ist die versicherte Person nach dem 31.12.2001 verstorben, besteht Anspruch nur noch für längstens 24 Kalendermonate, wenn beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind oder die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde.</p> <p>Kein Anspruch nach bestandskräftiger Durchführung eines sogenannten Ehegattensplittings sowie bei einer – nach dem 31.12.2001 geschlossenen – Ehe, wenn die versicherte Person vor Ablauf eines Jahres nach Heirat verstorben ist und die Umstände nicht gegen eine „Versorgungsehe“ sprechen.</p> <p>Anspruch auf kleine oder große Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.</p> <p>* Die Altersgrenze für die große W-Rente von 45 Jahren wird für Todesfälle nach dem 31.12.2011 in jährlichen Schritten von zunächst 1 Monat und ab Todesjahr 2019 von 2 Monaten auf 47 Jahre (Tod ab 2024) angehoben.</p>	<p>Tod der versicherten Person.</p> <p>Vollendung des 45. Lebensjahres* oder (teilweise oder volle) EM – in Übergangsfällen (§§ 242a, 303a): Berufs- / Erwerbsunfähigkeit (BU / EU) oder Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des versicherten Ehegatten.</p> <p>Anspruch besteht allgemein bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus längstens bis zum 27. Lebensjahr, wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung oder in einer sogenannten Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten (zum Beispiel zwischen 2 Ausbildungsabschnitten) befindet, einen Freiwilligendienst (zum Beispiel freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Altersbegrenzung erhöht sich bei Unterbrechung der Ausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst oder gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung.</p>	<p>Tod der versicherten Person und des anderen Elternteils.</p> <p>Scheidung der Ehe nach dem 30.06.1977.</p> <p>Tod des geschiedenen Ehegatten.</p> <p>Erziehung eines eigenen oder eines Kindes des geschiedenen Ehegatten.</p> <p>Keine neue Eheschließung.</p> <p>Anspruch besteht nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.</p> <p>Anspruch besteht gegebenenfalls auch für verwitwete Ehegatten nach Durchführung eines Rentensplittings.</p>		
Wartezeit	5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung	20 Jahre vor Beginn der Rente		5 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	45 Jahre	5 Jahre bei der versicherten Person (siehe Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Rentenbezug der versicherten Person zur Zeit ihres Todes.				
Weiterarbeit/Hinzuverdienstgrenzen/Einkommensanrechnung	<p>Auf die Wartezeiten werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich beziehungsweise aus einem Splittingzuwachs oder aus Zuschlägen an Entgeltpunkten bei geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet. Die Wartezeit von 5 Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn versicherte Personen zum Beispiel wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit vermindert erwerbsfähig geworden sind und sie im Zeitpunkt des Ereignisses rentenversicherungspflichtig waren oder in den letzten 2 Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen zurückgelegt haben. Wenn versicherte Personen vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten 2 Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen zurückgelegt haben, gilt die Wartezeit von 5 Jahren ebenfalls als vorzeitig erfüllt – § 53. Der Zeitraum von 2 Jahren verlängert sich um Zeiten schulischer Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr bis zu 7 Jahren.</p>			<p>Auf die Wartezeit von 5 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich beziehungsweise aus einem Splittingzuwachs oder aus Zuschlägen an Entgeltpunkten bei geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden zusätzlich noch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten angerechnet. Die Wartezeit von 5 Jahren gilt als erfüllt, wenn versicherte Personen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben.</p> <p>Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten und Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten, Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (zum Beispiel Bürgergeld), Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind. Zeiten von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn liegen (Ausnahme: der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe bedingt). Zeiten mit freiwilligen Beiträgen werden ebenfalls angerechnet, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind. Sie werden nicht berücksichtigt, wenn in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen. Zeiten des Bezuges von Bürgergeld / Arbeitslosengeld II sowie Arbeitslosenhilfe und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und Rentensplitting zählen nicht mit.</p>				<p>Die Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn der Tod der versicherten Person aufgrund eines links nebenstehend aufgeführten Sachverhaltes eingetreten ist – § 53 (siehe Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)</p>				
Generell besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nur, solange aufgrund der Einschränkung des Leistungsvermögens eine verminderte Erwerbsfähigkeit weiterhin vorliegt.	<p>Generell besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nur, solange aufgrund der Einschränkung des Leistungsvermögens eine verminderte Erwerbsfähigkeit weiterhin vorliegt.</p> <p>Erwerbsgeminderte können grundsätzlich im Rahmen des Restleistungsvermögens neben dem Bezug der Rente erwerbstätig sein. Das Restleistungsvermögen beträgt bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unter 3 Stunden täglich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung unter 6 Stunden täglich.</p> <p>Seit dem 01.01.2024 haben Beziehende einer Rente wegen Erwerbsminderung die Möglichkeit zu erproben, ob ihnen eine Erwerbstätigkeit oberhalb des Restleistungsvermögens wieder möglich ist. Während der sogenannten Arbeiterprobung (regelmäßig 6 Monate) besteht weiterhin Anspruch auf die gewährte Rente – § 43 Absatz 7.</p> <p>Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird die Rente als Teilrente geleistet.</p>			<p>Seit dem 01.01.2023 entfällt die Verdienstbeschränkung für Altersrenten gänzlich. Neben dem Bezug einer Altersrente kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Regelaltersgrenze bereits erreicht worden ist.</p>				<p>Einkommen wirkt sich grundsätzlich nicht auf den Rentenanspruch an sich (das Stammrecht auf Rente) aus, auch bei einem Anspruch auf große W-Rente wegen EM oder wegen BU / EU (in Übergangsfällen), solange die für die Bewilligung der Rente maßgebliche EM vorliegt. Beim Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen / Erwerbsersatzeinkommen: Anrechnung des Einkommens zu 40 %, soweit es einen Freibetrag (= 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes 40,79 EUR = 1.076,86 EUR monatlich) überschreitet. Freibetrag erhöht sich je waisenrentenberechtigtes Kind um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes = 228,42 EUR monatlich – § 97. In sogenannten Neufällen* (siehe unten) auch Anrechnung von Vermögenseinkünften und Elterngeld. Keine Einkommensanrechnung, wenn Ehegatte vor dem 01.01.1986 verstorben ist oder von Eheleuten eine wirksame Erklärung über weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde – § 314 Absatz 1.</p>				
Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze wird in Abhängigkeit von dem bisherigen Verdienst individuell ermittelt. Sie berechnet sich nach der folgenden Formel: Faktor (9,72) x monatliche Bezugsgröße x Entgeltpunkte des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Mindestens beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze 6/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße. Die Mindesthinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung liegt im Kalenderjahr 2026 bei 41.527,50 EUR.	<p>Die Hinzuverdienstgrenze beträgt 3/8 der 14fachen monatlichen Bezugsgröße.</p> <p>Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt im Kalenderjahr 2026 20.763,75 EUR.</p>			<p>Aktueller Rentenwert (§ 68): Monatsbetrag einer Altersrente, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge auf der Grundlage eines Durchschnittsentgelts aller Versicherten gezahlt worden sind: ab 01.07.2025 = 40,79 EUR.</p>				<p>Weitere Besonderheiten für Hinterbliebenenrenten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Dem Ehegatten gleichgestellt sind seit dem 01.01.2005 überlebende Lebenspartner. Auch dieser Personenkreis hat seither unter denselben Voraussetzungen Zugang zu einer Rente wegen Todes (einschließlich der Erziehungsrente) wie eine Witwe, ein Witwer oder ein geschiedener Ehegatte. 2) Bei Tod der versicherten Ehefrau vor dem 01.01.1986 oder Abgabe einer wirksamen Erklärung über weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts: Ehemann erhält Witwerrente nur, wenn die Ehefrau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat - § 303. 3) Bei Scheidung vor dem 01.07.1977: Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 243 erhält der frühere Ehegatte Hinterbliebenenrente, allerdings der frühere Ehemann in Fällen der Ziffer 2 nur dann, wenn die frühere Ehefrau ihn überwiegend unterhalten hat. 4) Bei Scheidung nach dem 30.06.1977: Angesichts des bei Scheidung durchgeführten Versorgungsausgleichs ist ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für den überlebenden früheren Ehegatten in jedem Fall ausgeschlossen; es kann aber Anspruch auf Erziehungsrente bestehen – §§ 76, 47. 				
Postanschrift: Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster	<p>Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Westfalen – Grundsatzreferat – Gartenstraße 194, 48147 Münster Telefon 0251 238-0, Telefax 0251 238-2960 Service-Telefon 0800 1000 48011 Broschürenanforderungen: Referat Unternehmenskommunikation Telefon 0251 238-2088 uk@drv-westfalen.de www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de</p>			<p>Postanschrift: Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster</p>				<p>Auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (§§ 46 Absatz 3, 243 Absatz 4) werden neu erworbene Renten-, Versorgungs- oder Unterhaltsansprüche nach dem letzten Ehegatten angerechnet - § 90 Absatz 1. Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder den Teil der Rente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit der versicherten Person zu der Dauer der Ehen der versicherten Person mit allen Berechtigten entspricht – § 91. Witwen- oder Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat mit dem 24-fachen Monatsbetrag (Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate) abgefunden. Abfindungssumme wird aber bei einer kleinen Witwen- oder Witwerrente anteilig gekürzt, wenn deren Anspruchsdauer auf 24 Kalendermonate begrenzt war – § 107.</p> <p>* Ein sogenannter Neufall für die Einkommensanrechnung liegt bei Tod der versicherten Person nach dem 31.12.2001 vor, es sei denn, die Ehe ist vor dem 01.01.2002 geschlossen worden und wenigstens ein Ehegatte ist vor dem 02.01.1962 geboren.</p>				